



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

2014/2015

Vorstand und Aufsichtsrat der KWS SAAT AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 seit der letzten Entsprechenserklärung vom Oktober 2013 entsprochen wurde und den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 seit deren Bekanntmachung im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers entsprochen wurde und gegenwärtig und künftig entsprochen werden soll mit folgenden Ausnahmen:

Nach Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden. Aufsichtsrat und Vorstand werden der Hauptversammlung die Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (SE) vorschlagen, wobei die Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 der SE-Verordnung durch die Satzung bestellt werden. Durch die Umwandlung soll es nicht zu Veränderungen bei den Personen der Anteilseignervertreter kommen, und auch deren Amtszeit als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE soll nicht über die Restlaufzeit ihrer Mandate bei der KWS SAAT AG hinausgehen.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und sollen die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die KWS SAAT AG veröffentlicht den Konzernabschluss und die Zwischenberichte innerhalb des Zeitraums, den die Vorschriften für den Prime Standard der Deutschen Börse vorsehen. Bedingt durch den saisonalen Geschäftsverlauf ist die Einhaltung der im Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Fristen nicht zu gewährleisten.

Einbeck, im Oktober 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand
